

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

TARIF

**über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten
der Landes- und Gemeindeverwaltung**

Allgemeiner Teil

1. Entscheidungen, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt 9,80 Euro
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet 9,80 Euro
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt 4,10 Euro
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift 4,10 Euro
5. Herstellung von Abschriften (Kopien) und Zweitausfertigungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifs fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikats) frei
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist 5,20 Euro
7. Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist 5,20 Euro
8. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den Berufszugang bzw. für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union 80,80 Euro

Besonderer Teil

Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz

9. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz 24,60 Euro

B a u g e s e t z

10. Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Abs. 4) 32,00 Euro
11. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (§ 12 Abs. 7),
je Stellplatz, 16,10 Euro
höchstens jedoch 160,00 Euro
12. Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung einer festgelegten Höchstzahl an Stellplätzen (§ 12 Abs. 11),
je Stellplatz, 16,10 Euro
höchstens jedoch 160,00 Euro
13. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Pflicht zur Schaffung von Mindestflächen für das Abstellen von Fahrrädern (§ 13a Abs. 3),
je m² Stellfläche, 5,60 Euro
höchstens jedoch 106,10 Euro

14. Baubewilligung gemäß § 28 für bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 18 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f), 1 v.T. der Baukosten, bei ganz oder überwiegend nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben, 0,5 v.T. der Baukosten,
 mindestens jedoch 32,00 Euro
 und höchstens
 a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern 645,30 Euro
 b) bei anderen 3.264,50 Euro
15. Baubewilligung gemäß § 28 für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Maschinen oder sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen (§ 18 Abs. 1 lit. e), 5 v.T. der Gesamtkosten,
 mindestens jedoch 32,00 Euro
 und höchstens 325,40 Euro
16. Baubewilligung gemäß § 28 für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche (§ 18 Abs. 2) 32,00 Euro
17. Anbringung eines behördlichen Vermerks gemäß § 34 Abs. 4 zur Ausführung des anzeigepflichtigen Bauvorhabens (§ 19 lit. a, b, c, d und e), 0,4 v.T. der Baukosten,
 mindestens jedoch 32,00 Euro
 und höchstens 3.264,50 Euro
18. Durchführung einer Vorprüfung (§ 23 Abs. 1) 24,60 Euro
19. Bewilligung von Planabweichungen (§ 35), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 14 und 15,
 mindestens jedoch 32,00 Euro
20. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Baugesetz und den aufgrund des Baugesetzes erlassenen Verordnungen 16,10 Euro

Bergführergesetz

21. Erteilung einer Konzession nach dem Bergführergesetz (§ 3 Abs. 1) 80,80 Euro
22. Bewilligung zum Betrieb von Schulen nach dem Bergführergesetz (§ 27 Abs. 1) 156,10 Euro
23. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bergführergesetz 15,80 Euro

Bestattungsgesetz

24. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz frei

Bienenzuchtgesetz

25. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bienenzuchtgesetz 16,10 Euro

Bodenseefischereigesetz

26. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bodenseefischereigesetz und den aufgrund des Bodenseefischereigesetzes erlassenen Verordnungen 16,10 Euro

Campingplatzgesetz

27. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes (§ 3 Abs. 1 lit. a),
 je Standplatz, 8,60 Euro
 mindestens jedoch 80,80 Euro
 und höchstens 799,30 Euro
28. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und

wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem
Campingplatzgesetz 16,10 Euro

Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz

29. Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises (§ 22 Abs. 1)
a) für die Niederlassung (lit. a) 80,80 Euro
b) für die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung (lit. b) 15,80 Euro

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

30. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sowie zur
Änderung von bewilligten Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 und 2), 1 v.T. der
Gesamtkosten,
mindestens jedoch 64,60 Euro
und höchstens 1.090,00 Euro
31. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschlusspflicht (§ 33 Abs. 3),
über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes (§ 35 Abs. 2) 171,40 Euro
32. Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession zum Betrieb eines
Verteilernetzes (§ 39) bzw. Bewilligung der Übertragung der Konzession (§ 40
Abs. 3) 485,10 Euro
33. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und
wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem
Elektrizitätswirtschaftsgesetz 47,90 Euro

Fischereigesetz

34. Festlegung oder Änderung eines Fischereirevieres (§ 7 Abs. 1 und 2)
a) im Bestand 445,30 Euro
b) in der Abgrenzung 148,30 Euro
35. Bewilligung von Ausnahmen von den fischereipolizeilichen Vorschriften (§ 15
Abs. 4) 74,40 Euro
36. Bewilligung für das Aussetzen einer Fischart (§ 16 Abs. 2) 74,40 Euro
37. Feststellung, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren
natürlichen Lebensraum hat (§ 16 Abs. 3) 74,40 Euro
38. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen
Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden
Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz und den aufgrund des Fischereigesetzes
erlassenen Verordnungen 16,10 Euro

Gasgesetz

39. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Erzeugung brennbarer Gase, einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase oder einer
Anlage, in welcher Gas ab- oder umgefüllt wird (§ 3 Abs. 1 bis 3), 1 v.H. der
Gesamtkosten,
mindestens jedoch 32,00 Euro
und höchstens 673,60 Euro
40. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und
wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem
Gasgesetz 94,20 Euro

Gemeindegesetz

41. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im
Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gemeindengesetz 32,00 Euro

Gewerbeordnung 1994

42. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in
Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3)
a) für einen oder zwei Tage frei

b) für mehr als zwei Tage 16,10 Euro

Grundverkehrsgesetz

43. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer
- a) bis 7.000 Euro 20,20 Euro
 - b) über 7.000 Euro bis 36.000 Euro 40,10 Euro
 - c) über 36.000 Euro bis 72.000 Euro 60,80 Euro
 - d) über 72.000 Euro bis 363.000 Euro 94,20 Euro
 - e) über 363.000 Euro bis 727.000 Euro 137,10 Euro
 - f) über 727.000 Euro 199,90 Euro
44. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. e) zu Ferienzwecken, bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer
- a) bis 7.000 Euro 43,60 Euro
 - b) über 7.000 Euro bis 36.000 Euro 80,80 Euro
 - c) über 36.000 Euro bis 72.000 Euro 120,00 Euro
 - d) über 72.000 Euro bis 363.000 Euro 182,70 Euro
 - e) über 363.000 Euro bis 727.000 Euro 274,10 Euro
 - f) über 727.000 Euro 399,90 Euro
45. Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer (§ 7 Abs. 1), 5 v.T. vom Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer bzw. des Pfandrechts oder 5 v.T. vom Wert der Beteiligung, gemessen am achtfachen Einheitswert des Grundvermögens dieser Gesellschaft in Vorarlberg,
- mindestens jedoch 67,00 Euro
 - und höchstens 3.600,00 Euro
46. Bebauungserklärung (§ 15a Abs. 1) 44,90 Euro
47. Genehmigung des Pachtrechts an landwirtschaftlichen Betrieben (§ 4 Abs. 1 lit. d), Feststellung, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht (§ 16 Abs. 1) sowie Ausstellung einer Negativbescheinigung (§ 16 Abs. 2) 33,70 Euro
48. Bestätigung "Baugrundstück bebaut" (§ 28 Abs. 2 lit. a und b) 22,50 Euro

Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

49. Bewilligungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes erfassten Anlagen (§ 4 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten,
- mindestens jedoch 51,70 Euro
 - und höchstens 513,80 Euro
50. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt 22,90 Euro

Gesetz zum Schutz der Bodenqualität

51. Bewilligungen gemäß § 6 Abs. 4 24,60 Euro

Bodenqualitätsverordnung

52. Bewilligungen gemäß § 21 32,00 Euro

Jagdgesetz

53. Festlegung bzw. Änderung eines Jagdgebietes (§ 10 Abs. 1)
- a) im Bestand 445,30 Euro
 - b) in der Abgrenzung 148,30 Euro
54. Einrichtung von Jagdgenossenschaften (§ 11 Abs. 2) 148,30 Euro
55. Ausstellung oder Verlängerung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2)

- a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,
für ein Jahr..... 29,70 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu
- b) für Jagdschutzorgane, Ausbildungsjäger und Jagdverwalter,
für ein Jahr..... 8,60 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu
- c) für alle anderen Personen,
für ein Jahr..... 74,40 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu
- 56. Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3)
 - a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind 15,00 Euro
 - b) für alle anderen Personen 40,10 Euro
- 57. Bewilligung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen (§ 27 Abs. 3)..... 29,70 Euro
- 58. Bewilligung für das Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes und das Einfangen und lebend Inverkehrbringen von Wild (§ 46 Abs. 1, 2 und 4) 74,40 Euro
- 59. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Jagdgesetz und den aufgrund des Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen..... 29,70 Euro

K a n a l i s a t i o n s g e s e t z

- 60. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Kanalisationsgesetz ... 24,60 Euro

L a n d e s f o r s t g e s e t z

- 61. Bewilligung zur Neubewaldung von Grundflächen (§ 7 Abs. 1)..... 32,00 Euro

G e s e t z ü b e r d i e L a n d e s s y m b o l e

- 62. Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens (§ 5 Abs. 1)..... 32,00 Euro

G e s e t z ü b e r N a t u r s c h u t z u n d L a n d s c h a f t s e n t w i c k l u n g

- 63. Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 9,80 Euro
- 64. Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 bei Vorhaben gemäß lit. a 1 v.T. der Baukosten,
mindestens jedoch 32,00 Euro
und höchstens 485,10 Euro
- 65. Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 bei Vorhaben gemäß lit. b
je angefangene 100 m²..... 32,00 Euro
und höchstens 485,10 Euro
- 66. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 25a Abs. 1
 - a) für die Errichtung oder Änderung von Bauwerken, 1 v.T. der Baukosten,
mindestens jedoch 32,00 Euro
und höchstens 485,10 Euro
 - b) für die Errichtung oder Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen sowie sonstigen Anlagen
 - 1. für ein Ausmaß bis 3 m² 24,60 Euro
 - 2. für ein Ausmaß über 3 m² bis 15 m² 47,90 Euro
 - 3. für ein Ausmaß über 15 m² bis 30 m² 72,10 Euro
 - 4. für ein Ausmaß über 30 m² 96,60 Euro
 - 5. Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. des betreffenden Tarifs
 - c) bei sonstigen Vorhaben 32,00 Euro

67. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Vorhaben gemäß § 33 Abs. 1
- a) bei Vorhaben gemäß lit. a, b, c, d, e, ausgenommen Schipisten, g, h, i und o, 1 v.T. der Baukosten,
- mindestens jedoch 64,60 Euro
- und höchstens 645,30 Euro
- b) bei Vorhaben gemäß lit. f und j, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Materialseilbahnen, Seilwegeanlagen (Güter- und Seilwegegesetz) und forstlichen Materialseilbahnen (Forstgesetz 1975), 1 v.T. der Baukosten,
- mindestens jedoch 32,00 Euro
- und höchstens 485,10 Euro
- c) bei Vorhaben gemäß lit. e, soweit es Anlagen für Schipisten betrifft,
- je angefangenes Hektar der beeinflussten Fläche, 160,00 Euro
- höchstens jedoch 799,30 Euro
- d) bei Vorhaben gemäß lit. l 485,10 Euro
- e) bei Vorhaben gemäß lit. m
1. bei Lagerplätzen je angefangene 100 m², 32,00 Euro
- höchstens jedoch 485,10 Euro
2. bei Ablagerungsplätzen je angefangene 100 m², 80,80 Euro
- höchstens jedoch 485,10 Euro
- f) bei Vorhaben gemäß lit. n je Stück 47,90 Euro
- Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. dieses Tarifs
68. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. k) je m³ bewilligtem Materialabbau, 0,90 Euro
- mindestens jedoch 27,60 Euro
- und höchstens 1.090,00 Euro
69. Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 1 und 2 und gemäß § 59 Abs. 9 in Geltung stehender Verordnungen 32,00 Euro
70. Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 6 32,00 Euro
71. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 80,80 Euro

Naturschutzverordnung

72. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach der Naturschutzverordnung 32,00 Euro

Raumplanungsgesetz

73. Ausnahmbewilligung vom Landesraumplan (§ 7 Abs. 2)
- je angefangenes Ar, 22,90 Euro
- höchstens jedoch 1.090,00 Euro
74. Ausnahmbewilligung vom Flächenwidmungsplan (§ 22 Abs. 2),
- je m², 11,30 Euro
- höchstens jedoch 285,40 Euro
75. Ausnahmbewilligung von Verordnungen gemäß §§ 28 und 31 bis 34a des Raumplanungsgesetzes (§ 35 Abs. 2) 114,020 Euro
76. Bewilligung zur Errichtung oder Nutzung von Ferienwohnungen (§ 16a Abs. 3) 80,80 Euro
77. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Raumplanungsgesetz 16,10 Euro

Pflanzenschutzgesetz

78. Ausstellung oder Verlängerung eines Pflanzenschutzmittelausweises für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 11 Abs. 1) oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen (§ 14a),
je Ausweis 18,10 Euro

Sammlungsgesetz

79. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Sammlungsgesetz 16,10 Euro

Schiffahrtsgesetz

80. Erteilung einer Schiffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Z. 4)..... 251,30 Euro
81. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schiffahrtsgesetz..... 80,80 Euro

Schischulgesetz

82. Erteilung einer Konzession nach dem Schischulgesetz (§§ 3a, 3b und 41 Abs. 6) 80,80 Euro
83. Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1) 160,00 Euro
84. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schischulgesetz 16,10 Euro

Landes-Sicherheitsgesetz

85. Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 4 Abs. 1),
für jedes Tier 32,00 Euro

Spielapparatgesetz

86. Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten (§ 2 Abs. 1)..... 32,00 Euro

Spitalgesetz

87. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Spitalgesetz.....frei

Sportgesetz

88. Einräumung des Rechts, auf Grundstücken mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern (§ 4 Abs. 1 lit. a) 47,90 Euro
89. Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeugs außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2),
a) für Zwecke der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft (Wildfütterung) 24,60 Euro
b) für andere Zwecke 72,10 Euro

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

90. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern kein Rechtsanspruch besteht (§ 10), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, bei einem Jahresbruttoeinkommen des Verleihungswerbers
a) bis 7.270 Euro..... 137,10 Euro
b) über 7.270 Euro bis 10.900 Euro 274,10 Euro
c) über 10.900 Euro bis 14.540 Euro 399,90 Euro
d) über 14.540 Euro bis 18.170 Euro 536,50 Euro
e) über 18.170 Euro bis 21.800 Euro 799,30 Euro
f) über 21.800 Euro bis 29.070 Euro 1.090,00 Euro
g) über 29.070 Euro 1.090,00 Euro

wobei vom Jahresbruttoeinkommen für jede Person, für welche der Verleihungswerber in Erfüllung einer gesetzlichen oder sonst obliegenden Verpflichtung überwiegend aufkommt, abzusetzen sind:

a) für den Ehegatten: 4.360,40 Euro

b) für sonstige Personen: 2.761,60 Euro

91. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern ein Rechtsanspruch besteht (§§ 11a bis 14), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, 50 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 90
92. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16), wenn auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft
 - a) kein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 90
 - b) ein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 91
93. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 1 und 2) 245,50 Euro
94. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres (§ 43 Abs. 1)..... 9,80 Euro
95. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 32,00 Euro

S t a r k s t r o m w e g e g e s e t z

96. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Betrieb einer Leitungsanlage (§ 3 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, höchstens jedoch 970,50 Euro
97. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Starkstromwegegesetz..... 47,90 Euro

S t r a ß e n g e s e t z

98. Zulassung kleinerer Bauabstände (§ 43 Abs. 3)..... 16,10 Euro
99. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Straßengesetz 32,00 Euro

S t r a ß e n v e r k e h r s o r d n u n g 1 9 6 0

100. Anbringung eines Amtssiegels (§ 24 Abs. 5 und 5a).....frei
101. Ausstellung eines Ausweises für Schülerlotsen (§ 29a Abs. 3) und für Menschen mit Behinderung (§ 29b Abs. 1).....frei
102. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)
 - a) für Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer der Straße sind, und ihre Auftragnehmer je Fahrzeug (auch mit Anhänger)..... 24,60 Euro
 - b) für andere Personen
 1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 24,60 Euro
 2. für mehrmalige Fahrten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer,..... 49,80 Euro
 - höchstens jedoch je Fahrzeug..... 160,00 Euro
103. Bewilligung einer Ausnahme von Verkehrsgeboten, -verboten oder -beschränkungen (§ 45 Abs. 2 und 2a),
 - a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),
 1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 32,10 Euro
 2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und

- angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 64,80 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug..... 319,10 Euro
- b) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für die ausschließliche Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken und unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen handelt,
1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 8,60 Euro
 2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 16,10 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug..... 49,80 Euro
- c) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für den Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder seines Auftragnehmers (im Sinne des § 27 StVO 1960) handeltfrei
- d) soweit es sich um Ausnahmen für Nutzungsberechtigte von privaten Stellplätzen handelt, die in einer Fußgängerzone liegen bzw. nur über diese erreichbar sind, (§ 45 Abs. 2 iVm § 76a Abs. 1).....frei
- e) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt
1. für eine einmalige Ausnahme je Fahrzeug (auch mit Anhänger)..... 32,10 Euro
 2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 64,80 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug..... 319,10 Euro
für Schüler, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienster,
höchstens jedoch 67,00 Euro
 3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung der begünstigten Person.....frei
104. Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 (Anwohnerparkbewilligung) und Berechtigungsschein (Bestätigung darüber, dass eine im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehene Ausnahme gegeben ist)frei
105. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),
- a) für eine einmalige Ladetätigkeit je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 8,60 Euro
 - b) für mehrmalige Ladetätigkeiten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, 16,10 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug..... 80,80 Euro
 - c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung der begünstigten Person.....frei
106. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1),
- a) für Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen, 245,50 Euro
 - b) für sonstige Sportveranstaltungen 40,10 Euro
107. Alle Bewilligungen für Radfahrer (§§ 65 bis 68), einschließlich der Personen- und Güterbeförderung mittels Fahrrädern (auch mit Anhängern) und zum Lenken eines Fahrrades (§ 65 Abs. 1).....frei
108. Ermächtigung zur Anbringung von mechanischen Sperren auf Schulstraßen und Bestätigung über den Umfang der Ermächtigung (§ 76d Abs. 2)frei
109. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1)
- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen je Stück 16,30 Euro
 - b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen
 1. je m² der in Anspruch genommenen Fläche 9,50 Euro
 2. höchstens jedoch..... 308,70 Euro - c) Betrieb eines Gastgartens
 1. Grundbetrag 57,20 Euro
zuzüglich je m² der in Anspruch genommenen Fläche 2,40 Euro

2. höchstens jedoch.....	308,70 Euro
d) für sonstige Zwecke je Standort	
1. pro Tag.....	16,30 Euro
2. höchstens jedoch.....	308,70 Euro
110. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3)	
a) für kürzere Zeit als Jahresfrist je angefangenen m ² Werbe- oder Ankündigungsfläche,.....	16,10 Euro
höchstens jedoch	160,00 Euro
b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer je angefangenen m ² Werbe- oder Ankündigungsfläche,	32,00 Euro
höchstens jedoch	325,40 Euro
111. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	
a) bis zur Dauer einer Woche	24,60 Euro
b) bis zur Dauer eines Monats	49,80 Euro
c) darüber.....	120,00 Euro
d) bei gleichzeitiger Beauftragung von unternehmenseigenen Personen gemäß § 40 Abs. 2	frei
112. Betrauung mit Aufgaben der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 2 und 3),	
a) bei Organen einer Gemeindefürsorgeeinrichtung, auch wenn keine Verordnung gemäß § 94c Abs. 1 oder 3 erlassen wurde	frei
b) bei privaten Streckenposten im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen gemäß § 64 Abs. 1	16,10 Euro
c) sofern es sich nicht um Organe im Dienst einer Gemeindefürsorgeeinrichtung oder Streckenposten bei einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen handelt,	
1. für unternehmenseigene Personen	16,10 Euro
2. für unternehmensfremde oder für mehrere Unternehmen tätige Personen	120,00 Euro
113. Ausstellung eines Ausweises für betraute Personen gemäß § 97a Abs. 1 (Elternlotsen).....	frei

T i e r z u c h t g e s e t z

114. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Tierzuchtgesetz.....	16,10 Euro
---	------------

V e r a n s t a l t u n g s g e s e t z

115. Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen, die im Umherziehen abgehalten werden (§ 5 Abs. 1),	
a) Zirkusveranstaltungen:	
für jede angefangene Woche und je angefangene 100 Plätze Fassungsraum,	5,20 Euro
mindestens jedoch	44,70 Euro
und höchstens	445,30 Euro
b) Lichtspielvorführungen	32,00 Euro
c) Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:	
für jeden angefangenen Tag,	5,20 Euro
mindestens jedoch	15,00 Euro
und höchstens	296,90 Euro

U m w e l t v e r t r ä g l i c h k e i t s p r ü f u n g s g e s e t z 2 0 0 0

116. Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens (§ 3 Abs. 7), 0,3 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch	570,80 Euro
117. Genehmigung gemäß § 17, ausgenommen Fristverlängerung gemäß Abs. 6	5.400,00 Euro
118. Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1	5.400,00 Euro
119. Abschnittsgenehmigung gemäß § 18a	5.400,00 Euro

120. Detailgenehmigung gemäß § 18 Abs. 2	3.766,80 Euro
121. Änderung einer Genehmigung gemäß § 18b.....	3.766,80 Euro
122. Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 2	3.766,80 Euro
123. Teilabnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3.....	3.766,80 Euro
124. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.....	598,30 Euro

Wettengesetz

125. Bewilligung für Tätigkeit eines Wettunternehmers (§ 2 Abs. 1)	372,00 Euro
126. Bescheinigung über die Kenntnisnahme einer Anzeige über die Verlegung oder die Hinzunahme einer Betriebsstätte, die Hinzunahme oder den Austausch eines Wettterminals, die Änderung des Wettreglements oder des Wertscheines oder die Änderung betreffend eine verantwortliche Person (§ 4)	49,60 Euro

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

127. Zustimmung gemäß § 7 Abs. 4	343,00 Euro
128. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit gemäß § 7 Abs. 5	142,90 Euro
129. Zustimmung gemäß § 10a Abs. 1	514,60 Euro
130. Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 34.....	857,70 Euro



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.